

**Allgemeine Erläuterungen zur Gebührenkalkulation nach dem
Kommunalabgabengesetz (KAG)**

Nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) sind folgende Kalkulationsgrundsätze zu beachten:

- a) Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu berücksichtigen, ausgenommen kalkulatorische Zinsen.

In der Anwendung wurden in die Ermittlung des Stundensatzes alle Personalkosten sowie Sachkosten des Leistungsbereiches sowie der anteiligen Leistungen der Service- und Querschnittsämter einbezogen.

- b) Die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der Leistung für den Gebührenpflichtigen ist zu berücksichtigen.

Als Bezugsgröße für das wirtschaftliche und sonstige Interesse wurden Werte (Baukosten) von Objekten bzw. der Vorteile aus den Berechtigungen (als geschätzte Annahmen) berücksichtigt. Dabei sind auch Mengen und Zeiträume als Wertmaßstäbe einzubeziehen. Bei der Berechnung wurde teilweise auch auf Festlegungen bei den ehemaligen Landesgebühren zurückgegriffen.

- c) Die Gebühr darf nicht zu einem Missverhältnis zur öffentlichen Leistung stehen.

Dies wäre anzunehmen, wenn die Höhe der Gebühr einen deutlich überhöhten Ressourceneinsatz (z.B. Zeitbedarf) aufweist oder das Interesse an der Inanspruchnahme der Leistung deutlich einschränkt, weil z.B. das berücksichtigte wirtschaftliche Interesse einer deutlichen Abschöpfung des erwarteten wirtschaftlichen Ertrages gleichkommen würde.

Gebührenbemessung:

Die Gebührenbemessung erfolgt nach unterschiedlichen Methoden:

- 1) Zeitgebühr

Hier wird der tatsächliche Zeitbedarf und der kalkulierte Stundensatz berücksichtigt. Diese Bemessungsmethode kommt zur Anwendung, wenn der Zeitbedarf ausgeprägt variabel ist.

- 2) Festgebühr

Hier wird der durchschnittliche Zeitbedarf in Verbindung mit dem Stundensatz berücksichtigt. Die Methode kommt bei typisierungsfähigen Leistungen zur Anwendung.

3) Wertgebühr

Hier wird ergänzend zu 1) oder 2) die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung berücksichtigt.

Rahmengebühren, wie sie bei den ehemaligen Landesregelung vorwiegend ausgewiesen waren, wurden nicht eingeführt. Dadurch wird eine höhere Transparenz erreicht, da interne Bemessungsgrundsätze nicht erforderlich sind.

Gebührenobergrenze

Für die Verwaltungsgebühren ist – im Gegensatz zu den Benutzungsgebühren - nur indirekt eine Gebührenobergrenze formuliert (§ 11 KAG: die Gebühr soll die Aufwendungen decken).

Dies steht im Zusammenhang mit der Pflicht, bei der Gebührenbemessung auch den (aufwandsunabhängigen) Vorteil zu berücksichtigen. Bei der einzelnen Gebühr ist deshalb eine Kostenüberdeckung zulässig bzw. zwangsläufig.